

Satzung des Freundeskreises Gemeinschaftsschule Schreienesch Friedrichshafen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis Gemeinschaftsschule Schreienesch Friedrichshafen e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in der kulturellen Arbeit zu unterstützen.
2. Der Zweck wird erreicht z.B. durch
 - Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat,
 - Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Studienfahrten und /oder Schullandheimaufenthalten,
 - die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen,
 - die regelmäßige Unterstützung bei Lernen und Betreuung
 - die Herausgabe eines Mitteilungsblatt dieses Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben frühere und jetzige Schüler/innen und Lehrer/innen des Schulzentrums Schreienesch und ggf. Nebenstelle Ailingen, deren Angehörige, sowie Personen, Firmen und Institutionen, die sich dieser Schule verbunden fühlen.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod bzw. Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch den Vorstand. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang am schwarzen Brett des Schulzentrums sowie bei Zusammenschluss auch in der Nebenstelle Ailingen einberufen von zwei der Vorsitzenden.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch eine/einen der Vorsitzenden oder einer durch selbige gemeinsam beauftragte Person.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einer/einem Protokollführenden eine Niederschrift aufzunehmen und von der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Vereinsvorsitzenden
 - bis zu vier weiteren Personen als Beiräte
2. Die Vorstandspersonen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einer/einem der Vorsitzenden einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - davon mindestens zwei Vorsitzende anwesend sind.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu der Beratung des Vorstands über die Mittelverwendung können von Fall zu Fall weitere beratende Personen hinzugezogen werden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2015 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.